

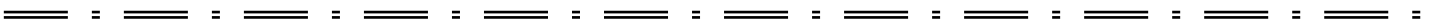
Orientierungssatz:

Es besteht keine Verpflichtung der Ausländerbehörde, Ausländer jeweils auf den Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis aufmerksam zu machen.

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in dieser Entscheidung (Rn. 3) aus, dass es weder eine unbillige Härte im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG darstelle, dass die Ausländerbehörde den Antragsteller vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis nicht an die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung erinnert habe, noch aus § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Verpflichtung der Ausländerbehörde folge, Ausländer jeweils auf den Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis aufmerksam zu machen. Durch die dort ausdrücklich normierte Hinweispflicht auf wesentliche Rechte und Pflichten nach dem Aufenthaltsgesetz werde – so der Verwaltungsgerichtshof im Anschluss an Hailbronner (Ausländerrecht, LÖS-Blatt, § 82 AufenthG Rn. 55 [Stand: April 2009]) – die allgemeine Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 82 Abs. 1 AufenthG einerseits mit Blick auf die Erfordernisse des ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahrens konkretisiert, andererseits würden dem Ausländer zumindest einige seiner grundlegenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten aufgezeigt. Zu diesen „wesentlichen Rechten“ des Ausländers gehört nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs zwar die (erstmalige) Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 1 AufenthG, nicht aber die jeweilige Verlängerung einer erteilten befristeten Aufenthaltserlaubnis.

Zur Reichweite des § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 19.12.2005 – 24 C 05.2856 – juris Rn. 42 f.



10 CS 13.1732
10 C 13.1733
M 10 S 13.2388

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In den Verwaltungsstreitsachen

**** *****
* ** ** * *****
***** ** ***** * *****

_ ***** _

*****.
***** *****
***** */** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Aufenthaltserlaubnis

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26. Juli 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Martini

ohne mündliche Verhandlung am **14. Februar 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Verfahren 10 CS 13.1732 und 10 C 13.1733 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- III. Der Antragsteller trägt die Kosten der Beschwerdeverfahren.
- IV. Der Streitwert für das den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage betreffende Beschwerdeverfahren (10 CS 13.1732) wird auf 2500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 1. Die zulässige Beschwerde gegen den den Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg, weil der Sachvortrag im Beschwerdeverfahren insoweit weder eine Abänderung noch eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26. Juli 2013 rechtfertigt, wobei sich die Prüfung auf die dargelegten Gründe zu beschränken hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).
- 2 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der vom Antragsteller in erster Instanz ausschließlich gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bereits deshalb unstatthaft ist, weil der Antrag des Antragstellers auf Verlängerung seiner ihm zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis keine Fiktionswirkung ausgelöst hat. Dies hat das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss ausführlich und zutreffend dargelegt. Das Vorbringen des Antragstellers verhilft der Beschwerde demgegenüber nicht zum Erfolg.

Der Antragsteller räumt selbst ein, die Verlängerung seiner zuletzt bis zum 23. August 2011 geltenden Aufenthaltserlaubnis verspätet beantragt zu haben. Dies reicht aus, dass die Fiktionswirkung (Fortgeltungsfiktion) des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht eintritt und deshalb ein Antrag nach § 80 Abs. 5 AufenthG nicht statthaft ist. Ob der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur fahrlässig verspätet gestellt worden ist und wann er dann tatsächlich später gestellt wurde, spielt grundsätzlich keine Rolle (vgl. BVerwG, U.v. 22.6.2011 – 1 C 5.10 – juris Rn. 15). Zwar kann die Ausländerbehörde nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG bei einer verspäteten Beantragung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen. Ein solcher Fall ist hier aber unabhängig davon, ob dies überhaupt Auswirkungen auf die Statthaftigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO hätte, nicht gegeben. Mit der Beschwerde wurde weder das Vorliegen einer unbilligen Härte behauptet, geschweige denn dies begründet. Die Gesichtspunkte, die die Bevollmächtigte des Antragstellers im Beschwerdeverfahren vorträgt, stellen jedenfalls keine unbillige Härte im Sinne von § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG dar. Weder kann die Fahrlässigkeit des Antragstellers bei der Fristversäumung als unbillige Härte angesehen werden noch liegt diese darin begründet, dass die Ausländerbehörde den Antragsteller vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis nicht an die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung erinnert hat. Denn hierzu war die Ausländerbehörde nicht verpflichtet. Im Übrigen hat sie den Antragsteller ihren eigenen Angaben zufolge am 29. April 2011 entsprechend angeschrieben. Demgegenüber behauptet der Antragsteller, dieses Schreiben nicht erhalten zu haben; zudem hätte die Behörde ihrer Hinweispflicht damit nicht genügt. Letztendlich kann dahinstehen, ob das Landratsamt tatsächlich ein derartiges Schreiben an den Antragsteller abgesandt hat und ob dieser dieses Schreiben erhalten hat, denn wie bereits ausgeführt wurde, besteht keine Verpflichtung der Ausländerbehörde, Ausländer jeweils auf den Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis aufmerksam zu machen. Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, wonach der Ausländer auf seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz hingewiesen werden soll. Denn diese Vorschrift trägt nach der Entwurfsbegründung der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 96) (lediglich) dem Umstand Rechnung, dass die Adressaten des Aufenthaltsgesetzes häufig aus sprachlichen und sozialen Gründen sowie aus mangelnder Vertrautheit mit der deutschen Behördenorganisation Schwierigkeiten haben, ihre Rechte und Pflichten zu überschauen. Durch die ausdrücklich normierte Hinweispflicht auf wesentliche Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz wird die allgemeine Mitwirkungspflicht des Aus-

länders nach § 82 Abs. 1 AufenthG einerseits mit Blick auf die Erfordernisse des ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahrens konkretisiert, andererseits werden dem Ausländer zumindest einige seiner grundlegenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten aufgezeigt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Dezember 2013, § 82 Rn. 55). Zu diesen „wesentlichen Rechten“ des Ausländers gehört die (erstmalige) Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 1 AufenthG, nicht aber die jeweilige Verlängerung einer erteilten befristeten Aufenthaltserlaubnis. Dem Antragsteller, der zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits seit elf Jahren, wenn auch mit kurzen Unterbrechungen, im Bundesgebiet lebte und bereits zahlreiche Aufenthaltserlaubnisse erhalten und verlängert bekommen hat, war auch bekannt, dass der Verlängerungsantrag vor Ablauf der erteilten Aufenthaltserlaubnis zu stellen ist. Er hat selbst angegeben, die Stellung eines Verlängerungsantrags „fahrlässig“ versäumt zu haben.

4 Auch das sonstige Vorbringen im Beschwerdeverfahren führt nicht zur Aufhebung oder Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses. Auf die Frage, ob die Ausländerbehörde einen verspätet gestellten Verlängerungsantrag des Antragstellers zu Unrecht nicht entgegen genommen hat, kommt es nicht an, denn dieser hätte keine Fiktionswirkung mehr entfaltet. Zudem hätte die Ausländerbehörde wegen des damals laufenden Ermittlungsverfahrens gegen den Antragsteller nach § 79 Abs. 2 AufenthG ohnehin nicht über den Verlängerungsantrag entscheiden können.

5 Keine andere Beurteilung rechtfertigt die Tatsache, dass der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO hingewiesen worden ist. Der rechtliche Hinweis mag zwar fehlerhaft gewesen sein, kann aber nicht dazu führen, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO allein deshalb statthaft ist (s. auch § 58 Abs. 2 VwGO). Insbesondere nimmt er dem Antragsteller nicht den erforderlichen Rechtsschutz, wie in der Beschwerde behauptet wird. Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG liegt deshalb nicht vor, weil der Antragsteller jederzeit die Möglichkeit hat, einen statthaften Rechtsschutzantrag nach § 123 VwGO zu stellen.

6 Schließlich führen auch die Ausführungen in der Beschwerde zum Assoziationsratsbeschluss 1/80 (ARB 1/80) nicht weiter. Wenn der Antragsteller sich darauf beruft, während seines Aufenthalts im Bundesgebiet zumindest drei Jahre lang einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgegangen zu sein, verkennt er, dass er damit noch keine Rechte aus dem Assoziationsratsbeschluss erworben hat. Denn es reicht nicht aus, die Dauer unterschiedlicher Arbeitsverhältnisse zusammenzuzählen. Vielmehr ist nach Art. 6 ARB 1/80 ein abgestuftes System von Beschäftigungsverhält-

nissen zu durchlaufen, um in den Genuß der Rechte aus dem Beschluss zu kommen. So reicht z.B. ein mehr als einjähriges Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber nicht aus, um die dadurch erworbene Position auch beim Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber beizubehalten. Erforderlich wäre gewesen, dass der Antragsteller mehr als drei Jahre beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt war. Dies war aber offensichtlich – auch nach dem Beschwerdevorbringen – nicht der Fall. Erst nach einer dreijährigen Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber darf sich ein türkischer Staatsangehöriger für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl bewerben und erlangt nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und damit ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Jedoch selbst wenn der Antragsteller ein solches Recht erhalten hätte, wäre dieses mit Aufnahme der Tätigkeit als Selbständiger im Jahr 2008 erloschen, denn der Antragsteller hat mit dem Wechsel von einer nicht selbständigen Tätigkeit in eine selbständige Tätigkeit den regulären Arbeitsmarkt verlassen und damit endgültig seine Assoziationsrechte verloren.

7 2. Nachdem die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Verfahren 10 CS 13.1732 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist auch die Beschwerde des Antragstellers gegen die die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Eilverfahren ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts unbegründet.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren 10 CS 13.1732 beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Einer Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren 10 C 13.1733 bedarf es nicht, weil nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

11 Senftl

Eich

Dr. Martini